

Gebührentarif zur Ausländer- und Asylgesetzgebung¹⁾

²⁾Gestützt auf Art. 45 der Kantonsverfassung³⁾

von der Regierung erlassen am 27. Oktober 1998

I. Gebühren

Art. 1

Als kantonale Gebühren für Ausländer werden insbesondere erhoben:

	Franken
a) die Höchstansätze des Bundes, wo solche für Bewilligungen, Verfügungen oder Amtshandlungen vorgesehen sind	
b) für die provisorische Bewilligung des Stellen-, Berufs- und Kantonswechsels	36.–
c) für die Ausstellung einer Grenzkarte für deren Verlängerung	25.– 20.–
d) für Ausflugscheine und Sammelausflugscheine	20.–
e) ⁴⁾ für die Zustimmung oder Ablehnung der Umwandlung einer Kurzaufenthaltsbewilligung EG in eine Daueraufenthaltsbewilligung EG, einer Daueraufenthaltsbewilligung EG in eine Niederlassungsbewilligung EG und einer Jahres- in eine Niederlassungsbewilligung	30.–

Art. 2

Die Kanzleigeühren betragen:

- a) ⁵⁾den Eintrag von An- und Abmeldung sowie von Zivilstands- und Adressänderungen, das Nachsenden der Schriften an ohne Abmeldung weggezogene ausländische Staatsangehörige, die Ausstellung fremdenpolizeilicher Bescheinigungen auf Verlangen, die Visierung einer Garantierklärung, die Abhebung des Passes ausserhalb der ordentli-

¹⁾ Fassung gemäss Art. 49 Ziff. 3 VO zum Einführungsgesetz zur Ausländer- und Asylgesetzgebung; BR 618.110; am 1. August 2009 in Kraft getreten.

²⁾ Fassung gemäss Art. 49 Ziff. 3 VO zum Einführungsgesetz zur Ausländer- und Asylgesetzgebung; BR 618.110; am 1. August 2009 in Kraft getreten.

³⁾ BR 110.100

⁴⁾ Fassung gemäss RB vom 4. Juni 2002

⁵⁾ Fassung gemäss RB vom 4. Juni 2002

	chen Bürozeit, das Inkasso bei Nichteinlösung von Gebührennachnahmen, die Mahnungen, die Aufforderung zur Nachholung der grenzsanitären Kontrolle oder bei Nichtzustellung eines verlangten Ausweispapiers, die Erteilung von Auskünften, die Zustellung von Akten im Rahmen eines Akteneinsichtsverfahrens	20.–
b)	für dringliche Amtshandlungen	30.–

II. Aufteilung der Gebühren

Art. 3

Die Bewilligungsgebühren fallen, unter Vorbehalt der nachstehenden Ausnahmen, dem Kanton zu.

Art. 4

¹ ¹⁾ Der Aufenthaltsgemeinde wird für ihre Funktion als Ortspolizei ein Viertel der Bewilligungsgebühren gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a zugesprochen.

² Bei Ortswechsel innerhalb der Bewilligungsdauer kann die neue Aufenthaltsgemeinde nur die Kanzleigebühr gemäss Artikel 4 erheben.

³ ²⁾ Die Gemeinde bezieht ihren Gebührenanteil, der bei der Rechnungsstellung der kantonalen Gebühr in Abzug gebracht wird, direkt beim Inkasso der Gebühren.

Art. 5

Die Gebühren für die Ausflugscheine und Sammelausflugscheine fallen je zur Hälfte der ausstellenden Amtsstelle und dem Kanton zu.

III. Erlass und Herabsetzung der Gebühren

Art. 6 ³⁾

¹ Für liechtensteinische Staatsangehörige sind alle fremdenpolizeilichen Gebühren auf die Hälfte herabgesetzt.

² Keine Gebühren werden erhoben für die nichtanmeldepflichtigen liechtensteinischen Grenzgängerinnen und Grenzgänger im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Vereinbarung zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein über die fremdenpolizeiliche Rechtstellung der beidseitigen Staatsangehörigen im anderen Vertragsstaat vom 6. November 1963.

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 4. Juni 2002

²⁾ Fassung gemäss RB vom 4. Juni 2002

³⁾ Fassung gemäss RB vom 4. Juni 2002

Art. 7

¹ ¹⁾ Die Leitung der Dienststelle ist ermächtigt, in begründeten Fällen die Herabsetzung oder den Erlass der kantonalen Gebühr zu verfügen, wenn besondere Umstände dies nahelegen.

² Bei gänzlichem Erlass der kantonalen Gebühr fällt der Gemeindeanteil ebenfalls dahin.

Art. 8

Der Erlass der Kanzleigebür liegt im Ermessen der bezugsberechtigten Amtsstelle.

Art. 9

Dieser Gebührentarif tritt am 1. Dezember 1998 in Kraft. Er ersetzt den Gebührentarif der Regierung vom 6. Juli 1987 ²⁾.

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 4. Juni 2002

²⁾ AGS 1987, 1816, BR 618.150